

**Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**hier:**

**Schulbegleitung für Kinder mit Förderbedarf im Home-Schooling**

**Frage 1:**

Mit welcher Begründung ist die Düsseldorfer Verwaltung anderer Ansicht als die Nachbarkommunen, die die Schulbegleitung als einen notwendigen Grundstein zum erfolgreichen Lernen im Unterricht zu Hause anerkennt?

**Antwort:**

Die Verwaltung bekräftigt die Ansicht, dass Schulbegleitung für Kinder mit Förderbedarf einen notwendigen Grundstein für Unterricht – auch zu Hause – darstellt.

Allerdings findet aktuell kein Unterricht zu Hause – also Home-Schooling – statt, sondern es werden Aufgaben gestellt, die sich am Können der Kinder orientieren und die von Ihnen zu Hause in einer sogenannten Lernzeit bearbeitet werden können.

Der Unterrichtsbetrieb selbst war in NRW seit dem 16.3.2020 eingestellt.

Die Schulministerin teilte dazu mit:

Das „Lernen auf Distanz“ kann und soll allerdings nach wie vor keinen Unterricht ersetzen – allein schon, weil uns bewusst ist, dass hier die Voraussetzungen weder in den Schulen noch in den Familien vergleichbar sind. Solche Angebote, die gerade auch von Lehrkräften, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen Präsenzunterricht infrage kommen, erstellt werden, sollen daher nicht auf Leistungsbewertung oder Leistungsüberprüfung zielen, sondern vor allem dazu beitragen, dass Ihre Kinder sich gut auf den Zeitpunkt vorbereiten können, an dem auch für sie wieder ein Schulbesuch möglich sein wird.

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Elternbrief\\_Wiederaufnahme/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Elternbrief_Wiederaufnahme/index.html))

Die Schulbegleitung dient als Mittel der Eingliederungshilfe dazu, eine Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen und Teilhabe an Bildung zu gewährleisten. Wenn Schulunterricht jedoch nicht stattfindet, kann folglich auch keine Schulbegleitung stattfinden.

Sollte es trotzdem Probleme bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben geben, so wird in engem Kontakt zur Schule versucht, eine Lösung zu finden. Diese kann nur unter den geltenden epidemiologischen Gesichtspunkten unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes erfolgen, so dass Schulbegleitungen in der Regel mit Hilfe von Medieneinsatz beispielsweise im Rahmen einer Videokonferenz die Schülerinnen und Schüler unterstützen können.

Auch für die Schulbegleitung im Jugendamt gilt, dass die Inklusionshelfer mit Hilfe von Medien Kontakt zu den Familien halten und Anleitung zum Lernen geben. Es geht dabei nicht um Unterstützung bei den Lerninhalten, sondern zur Tagesstruktur und Selbstorganisation, Konzentration und Durchhaltevermögen. In der Schule selbst sind die Inklusionshelfer häufig wegen der (drohenden) seelischen Behinderung mit dem ermöglichen von sozialer Teilhabe am Unterricht beauftragt. Das fällt derzeit weg. Persönlichen Kontakt zu Familien / Kindern gibt es nur bei besonders belasteten Familien mit (drohender) Kindeswohlgefährdung.

Die erwähnten Nachbarstädte haben auf Nachfrage bisher kein anderes Vorgehen mitgeteilt, auch dort findet eine Einzelfallprüfung statt.

**Frage 2:**

Wie kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass der Bedarf von Kindern mit Förderbedarf auch in Düsseldorf berücksichtigt wird und alles für einen funktionierenden Unterricht zu Hause getan wird?

**Antwort:**

Den Schulen vor Ort sind ihre Schüler\*innen und deren Fähigkeiten, beziehungsweise Defizite bekannt. Dies zeigten in der Vergangenheit die umfassenden pädagogischen Berichte, die jährlich für Schüler\*innen mit Förderbedarf seitens der Schulen erstellt werden.

Bei einer Anfrage zu einer Schulbegleitung trotz Schulschließung wird daher seitens des Amtes für Soziales und des Jugendamtes die Schule um eine Stellungnahme gebeten. Wird die Notwendigkeit von dort bejaht, so wird in Absprache mit den Schulbegleitungen und den Eltern einer Weiterführung der Schulbetreuung zugestimmt, die den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bisher wurde in mehreren Fällen einem Video-Chat zugestimmt.

Im Jugendamt wird nur in den o.g. Fällen einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung eine persönliche Begleitung angeboten.

Die in den Schulmails des Ministeriums für Schule und Bildung mitgeteilten Vorgaben und Informationen werden von der Verwaltung umgehend geprüft und mit dem Schulverwaltungsamt, den Schulen und den Schulbegleitern abgestimmt.

Sobald seitens des Ministeriums eine Verlagerung des Unterrichtes in den häuslichen Bereich erfolgt, kann eine Schulbegleitung auch im häuslichen Bereich erfolgen.

Im Rahmen der Lockerung der Coronaschutzverordnung sowie der Coronabetreuungsverordnung wird nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums bis auf Weiteres eine andere Art der Beschulung in einem rollierenden Präsenzsystem erfolgen. Das Amt für Soziales prüft flankierend weitere Alternativen zur Schulbegleitung – auch im häuslichen Bereich – und erarbeitet hierzu unter Beteiligung der Schulen aktuell ein Verfahren.